Der Verein
„Der Himmel kann warten e.V.“

MITEINANDER I FÜREINANDER
DER HIMMEL
KANN WARTEN

Sitz des Vereins:

Kalle Loske
Oberroter Straße 24
74420 Wolfenbrück

Satzung „Der Himmel kann warten e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Der Himmel kann warten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbrück, Gemeinde Oberrot.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Sinn und Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Verein fördert unter anderem Bildungs- und Informationsaktivitäten der Hospizdienste im Landkreis Schwäbisch Hall. Explizit geht es dabei um Sterbebegleitung kranker Menschen durch ihre Angehörigen. Der Verein unterstützt spezielle Kurse in denen Angehörige lernen, was sie in der letzten Lebensphase zuhause für geliebte Sterbende tun können.
4. Der Verein versteht sein Selbstverständnis darin, die Geburt, das Leben und das Sterben als Einheit zu begreifen und den Menschen nahe zu bringen. Der furchtbaren Geißel Krebs, der wir bisher medizinisch nur begrenzt Einhalt gebieten können, setzt der Verein Menschlichkeit und Füreinander Dasein entgegen. Betroffene Mitbürger/innen und deren Angehörige sollen durch die lyrisch-musischen Aktivitäten des Vereins Mut, Kraft und Trost schöpfen können, um ihren Alltag besser bewältigen zu können.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine gewinnwirtschaftlichen Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
9. Der Vorstand kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen beschließen. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 3 Die Struktur des Vereins:

1. Der Verein besteht aus einem aktiven Kreis, welcher den Vereinszweck aktiv umsetzt.
2. Die passiven Mitglieder bilden einen Freundes- und Förderkreis zum Verein.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
   c) Bei Verstoß gegen die Leitlinien des Vereins

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 10,00 Euro, in Worten Zehn Euro.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Dreierteam, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder im Vorstandsteam vertreten den Verein jeweils allein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
   d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
   e. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt durch fallweise Entscheidung vom Vorstandsteam in Abstimmung mit den aktiven Mitgliedern.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Wird ein Vorstandsmitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Leitlinien vorzeitig abberufen, erlischt damit auch zeitgleich die Vereinszugehörigkeit.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsteam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsteam zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
    a. Änderungen der Satzung
    b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
    c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss aus dem Verein
    d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
    e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
    f. die Auflösung des Vereins.
    g. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Rückblick über die abgelaufenen Aktionen gegeben und ein Ausblick auf das nächste Jahr eröffnet.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstandsteam zu unterschreiben ist. Protokollführer muss bestimmt werden

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizdienst Schwäbisch Hall e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Leitlinien zum sozialen Selbstverständnis im Verein

- Der Verein bekennt sich zu einer lebendigen Demokratie, in der kulturelle Vielfalt gefördert wird.
- Die Grundlage dafür bildet das Grundgesetz mit seinen Grundrechten, insbesondere Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.
- Der soziale Umgang der Mitglieder im inneren Zirkel, bzw. im Freundes- und Förderkreis ist von gegenseitiger Wertschätzung und Achtsamkeit geprägt.
- Gegenteilige Ansichten, sofern sie nicht gegen die vorliegende Satzung oder die vorliegenden Leitlinien verstoßen, werden im Dialog und in der Haltung zueinander respektiert.
- Der innere Zirkel, sowie der Freundes- und Förderkreis vertreten den Verein nach außen mit einer weltoffenen Haltung, die regionale Besonderheiten im kulturellen Bereich berücksichtigt.
- Der Verein bekennt sich zur weltweiten Friedensbewegung und gewaltfreien Kommunikation, die Ausgrenzung, Manipulation und Instrumentalisierung aller Mitmenschen ablehnt.
- Um konstruktive und qualifizierte Proben und Aufführungen gewährleisten zu können, orientieren sich die Mitglieder des Vereins an den Werten „Verlässlichkeit“ und „Einhaltung von Vereinbarungen“.